Architektenkammer
Baden-Württemberg
Körperschaft
des Öffentlichen Rechts
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart

Telefon (07 11) 21 96-0
Telefax (07 11) 21 96-103
info@akbw.de
www.akbw.de

Das bisherige Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg wurde zum 11. Februar 2023 zum Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) novelliert und weiterentwickelt. Damit wurden auch Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ergänzt. Die Projektgruppe Klimaschutzgesetz des Kompetenzteams Nachhaltigkeit der Architektenkammer hat sich mit dem Abschnitt 1, also den Allgemeinen Bestimmungen des KlimaG BW befasst, die Inhalte aufbereitet und kritisch hinterfragt. In einer losen Reihe werden sukzessive die Inhalte einzelner Paragrafen behandelt.

§9 Förderprogramme (Autor Hannes Bäuerle)

Textauszug Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

§ 9 Förderprogramme

(1) Förderprogramme des Landes sind bei erstmaligem Erlass, Fortschreibung oder Änderung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Zweck dieses Gesetzes und den zu seiner Erfüllung beschlossenen Zielen vom fachlich zuständigen Ministerium zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Von der Prüfung ausgenommen ist die Beteiligung des Landes an Förderprogrammen von Bund und Europäischer Union. Die Einzelheiten regelt die Landesregierung in einer Verwaltungsvorschrift, insbesondere zu Art, Umfang und Verfahren der Prüfung.

(2) Die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau sollen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen. Darüber hinaus sollen die Förderprogramme des Landes für den Hochbau, die Nichtwohngebäude zum Gegenstand haben, den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens grundsätzlich Rechnung tragen. Wer sich um eine Förderung gemäß Satz 1 und 2 bewirbt, hat die Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens nachzuweisen. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschriften für den jeweiligen Zuwendungsbereich geregelt.

(3) Förderprogramme des Landes sollen spätestens bis zum Jahr 2040 so ausgestaltet werden, dass sie nettotreibhausgasneutral sind. Die Landesregierung evaluiert im Jahr 2030 den Stand der Umsetzung dieser Zielsetzung.

Grundsätzliche Überlegungen zu Förderprogrammen des Landes

Mit dem KlimaG BW hat die Landesregierung einen wichtigen Grundstein zum zukünftigen Umgang mit den vermeidbaren und unvermeidbaren Folgen des Klimawandels gelegt und wichtige Weichen in Richtung Klimaneutralität gestellt. Nun gilt es, auf dieser Basis konkrete Maßnahmen festzulegen bzw. zu initiieren, um die Inhalte bzw. Zielsetzung dieses Gesetzes zu realisieren. Diese einerseits zwangsläufig notwendigen Maßnahmen werden jedoch nur dann zur Umsetzung kommen, wenn es andererseits geeignete Förderprogramme gibt, die sowohl für die öffentliche Hand als auch für private Investoren Anreize setzen, sich dieser elementaren Aufgabe zu stellen.

Daher ist es notwendig, sowohl die bestehenden Förderprogramme fortzuschreiben und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen, als auch neue, zukunftsgerichtete Programme aufzustellen. Dabei müssen geeignete Maßnahmen in der Förderung definiert werden und die Eigentumsverhältnisse Beachtung finden. Rund Zweidrittel des Flächeneigentums in Baden-Württemberg befinden sich in privatem Besitz („wem gehört die Stadt“) und somit können und müssen auch die Privateigentümer einen wesentlichen Beitrag zur Klimaanpassung leisten. Weiterhin gilt es nicht nur bauliche Maßnahmen im Hochbau und bei Gebäuden zu fördern, sondern vorrangig auch Maßnahmen in der Fläche zur Klimawandelvorsorge und -verbesserung.

Hinsichtlich der Förderprogramme gilt es, diese vor allen kurzfristig aufzustellen und inhaltlich eine hohe „Förderflexibilität“ aufzeigen, um auch auf die sich stetig wandelnden Klimaereignisse entsprechend reagieren zu können. Darüber hinaus müssen die Zugangsmöglichkeiten zur Beantragung und der Programmablauf bei den bestehenden Förderungen deutlich verschlankt werden, um die Attraktivität der Förderung nicht durch hohen Verwaltungsaufwand zu negieren.

Förderprogramme müssen allerdings auch verlässlich sein, um die erforderliche Planungssicherheit zu gewährleisten. Dazu gehören sowohl eine ausreichende Mittelausstattung als auch Förderbedingungen, die Bestand haben und nicht immer wieder kurzfristig geändert oder angepasst werden. Bei neuen Förderprogrammen sollten auch neue Wege beschritten werden, um die zeitlichen Abläufe zu verkürzen und schnell in die planerische als und auch bauliche Umsetzung zu kommen.

Juni 2024

Zwei wesentliche Bereiche sind vorrangig zu fördern

Zum einen gilt es, die nicht überbauten Flächen mit geeigneten Maßnahmen zu sichern und qualitativ (ökologisch) aufzuwerten, sowie versiegelte Bereiche nachhaltig zurückzubauen, um den Versiegelungsgrad langfristig zu reduzieren. Hierbei muss im Bestand das planerische Augenmerk vor allem auf die den Schutz der rund 38% Wald- und Offenlandfläche und die der 1,1% Wasserfläche der baden-württembergischen Gesamtfläche gelegt werden. Denn diese Flächenräume tragen wesentlich zur Verbesserung des Klimas bei und sorgen ebenso für eine Reduzierung der Klimafolgeschäden.

Zum anderen gilt es, bei Planungen vor allem den Bestandserhalt von Gebäuden, Umbaumaßnahmen an Gebäuden und klimatische Verbesserungen zu fördern. Dabei ist notwendig, den Lebenszyklus von Gebäuden zu berücksichtigen und die Materialwahl in die Fördermittelbetrachtung einzubinden. Graue Energie muss soweit möglich im Bestand verbleiben, und ebenso müssen alle drei Phasen – Herstellung, Betrieb und Rückbau – berücksichtigt werden. Grundsätzlich sollten Bauweisen und technische Systeme gefördert werden, die mit einfachen, aber sehr dauerhaften und ressourcenschonenden baulichen Komponenten errichtet und betrieben werden können.